

# **BL\_GERICHTE 400 22 217 vom 7. März 2023**

BL Gerichte, 2023-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_22\\_217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_22_217)

FR: BL\_GERICHTE 400 22 217 du 7 mars 2023

IT: BL\_GERICHTE 400 22 217 del 7 marzo 2023

## **Regeste**

Forderung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

der betreffenden Bodenplatte geliefert wurde, stellt im Weiteren kein Indiz dar, dass die Rechnungsstellung fehlerhaft sein könnte, zumal die verrechneten Mengen geringer sind, als was von der Lieferantin gegenüber der Berufungsbeklagten in Rechnung gestellt wurde. Dass bei der Arbeitsgattung 3 irrtümlicherweise ein Stückpreis offeriert und verrechnet wurde, erscheint allein aufgrund der Massangaben des betreffenden Produkts mit freier Länge naheliegend. Wurde verrechnet, was offeriert wurde, entspricht die Rechnung der vertraglichen Abrede unter den Parteien; für den Vertragsabschluss und den vereinbarten Inhalt des Vertrags kann an dieser Stelle - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf Ziffer 4.4 der vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Zumal die verrechneten Einheitspreise identisch mit der Offerte vom 1. Oktober 2019 sind, entspricht die Werklohnforderung der Berufungsbeklagten unter diesem Titel auch der Vereinbarung der Parteien. Für Rechnungsstellung nach angeblichen Richtpreisen besteht vorliegend somit kein Raum. Abgesehen vom fehlenden Beweiswert des Berichts der D. \_\_\_\_ GmbH vom 1. Juni 2022 als (bestrittene) Parteibehauptung überzeugt deshalb der Vergleich mit Richtpreisen durch die Berufungskläger auch in rechtlicher Hinsicht nicht. Auch die Beanstandung des verrechneten Zeitaufwands durch die Berufungskläger unter Hinweis auf das erwähnte Parteigutachten mit Richtwerten verfängt nicht, zumal die Berufungsbeklagte generell angibt, den effektiven Zeitaufwand aufgrund der bestehenden Arbeitsrapporte verrechnet zu haben. Letztere liegen in Kopie im Recht. Die Originale wurden den Berufungsklägern zudem bereits mit Schreiben der Berufungsbeklagten an die Berufungskläger vom 5. Februar 2020 (Beilage 10 zur Klage vom 22. Juni 2021) zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Berufungskläger unterliessen es indessen, den durch die Unternehmerin geltend gemachte Zeitaufwand konkret und substantiiert zu bestreiten. Zusammenfassend ist weder die Rechnungsstellung der Berufungsbeklagten über Material und Zeitaufwand unter den Arbeitsgattungen 3 und 5 anzuzweifeln noch der vorinstanzliche Entscheid in diesem Zusammenhang zu beanstanden. Die Berufung ist demnach auch hier abzuweisen. 9.1 Die Berufungskläger machen sodann in ihrer Berufung unter Referenzierung auf B Ziffer 15 der vorinstanzlichen Entscheidung geltend, dass unter diversen Positionen zu viele Arbeitsstunden bzw. zu hohe und unbegründete Forderungen für angeblich geleistete Arbeitsstunden in Rechnung gestellt worden seien. Ein anderer als in der Offerte dargestellter Personaleinsatz sei dabei nur insofern relevant, als beispielsweise Mitarbeiter mit höherem Stundenansatz anstelle von solchen mit niedrigerem Stundenansatz und bei gleichem Aufwand eingesetzt worden seien. Die von

der Vorinstanz gemachten generellen Ausführungen an dieser Stelle seien auf jeden Fall unbegründet und haltlos. 9.2 Das Zivilkreisgericht erwog an angegebener Stelle, es werde ausserdem von den Berufungsklägern moniert, es sei ein unbegründeter Mehraufwand entstanden, indem die Zusammenstellung der beteiligten Fachkräfte verändert worden sei. Ob der Unternehmer das Werk gemäss Art. 364 Abs. 2 OR persönlich auszuführen oder (lediglich) die Werkausführung persönlich zu leiten habe, hänge - soweit eine vertragliche Regelung fehle - weitgehend von den objektiven Umständen des Einzelfalles ab. Die Beweislast dafür, dass der Unternehmer das Werk nicht bloss persönlich zu leiten, sondern persönlich auszuführen habe, trage der Besteller. Aus der Offerte sei zu entnehmen, dass die Arbeiten durch «Kundengärtner» oder durch «Facharbeiter» erledigt werden sollen. Diese unbestimmten Begriffe liessen nicht auf eine bestimmte Person schliessen und es stehe in der Disposition des leitenden Unternehmers, seine Mitarbeitenden je nach Bedarf entsprechend einzusetzen. 9.3 Das Kantonsgericht sieht sich ausserstande, diese vorinstanzlichen Erwägungen anhand der zitierten Ausführungen der Berufungskläger zu überprüfen, zumal eine hinreichende inhaltliche Bezugnahme fehlt. So kommt die Vorinstanz in Anwendung von Art. 364 Abs. 2 OR zum Schluss, dass für die Vereinbarung einer persönlichen Erfüllungspflicht durch bestimmte Personen oder Mitarbeitende der Berufungsbeklagten keine Anhaltspunkte bestehen. Weshalb diese vorinstanzliche Beurteilung unbegründet und haltlos sein soll, legen die Berufungskläger an dieser Stelle in ihrer Berufung nicht dar. Weitere Ausführungen erübrigen sich. Die Berufung ist auch diesbezüglich abzuweisen. 10.1 Bei Rechnungsposition (7) Erdarbeiten sei nach Ansicht der Berufungskläger überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Offerte und Rechnung derart voneinander abweichen würden, zumal auch in der einleitenden Beschreibung der darunterfallenden Arbeiten kein Mehr- sondern sogar ein Minderaufwand ersichtlich sei bei der Ausführung im Gegensatz zur Offertstellung. Zudem sei nicht erklärbar, weshalb bei der Offerte - richtigerweise - nur von Aushub und dabei nur von 7 m

### **E. 3**

-Mulde in Rechnung gestellt (CHF 40.00) wie auf der Rechnung der G. \_\_\_\_ AG. Schliesslich ist für das Kantonsgericht auch nicht nachvollziehbar, weshalb aufgrund dieser Verwechslung der gesamte Rechnungsbetrag zur vorliegenden Arbeitsgattung «Erdarbeiten» nicht geschuldet sein soll. 11. Die Berufungskläger monierten zusammenfassend zwar zutreffend eine unpräzise Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz betreffend Vorliegen von Lieferscheinen der E. \_\_\_\_ AG. Diese Ungenauigkeit ist allerdings nicht von Relevanz, zumal die Berufungsbeklagte die betreffenden Materiallieferungen mit Hilfe der im Recht liegenden Rechnungen der genannten Herstellerin, welche jeweils auf die Lieferscheine verweisen, nachgewiesen hat. Auch die übrigen Rügen der Berufungskläger erwiesen sich als unbegründet, weshalb die Berufung vollumfänglich abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid vom 1. Juni 2022 zu bestätigen ist. 12. Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten für das Berufungsverfahren zu entscheiden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind deshalb vollumfänglich den Berufungsklägern aufzuerlegen. Zudem haben diese der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu entrichten. Die Höhe der Prozesskosten richtet sich gemäss Art. 96 ZPO nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) und nach der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112). Die Gebühr für den

vorliegenden Rechtsmittelentscheid wird auf CHF 2'000.00 festgesetzt, was aufgrund des Streitwerts in Höhe von CHF 17'905.55 (vgl. E. 1.1 hievor) und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache als angemessen erscheint (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 4 und § 3 Abs. 1 GebT). Der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten hat am 21. November 2022 mit der Berufungsantwort seine Honorarnote eingereicht, welche sich auf CHF 3'676.50 (inkl. Auslagen, ohne MWSt) beläuft. Die Honorarrechnung wurde den Berufungsklägern mit Verfügung vom 22. November 2022 zur Kenntnisnahme zugestellt, ohne dass sich diese in der Folge noch zur geltend gemachten Parteientschädigung vernehmen liessen. Zumal das nach Streitwert berechnete Honorar von CHF 3'600.00 tarifkonform und unter Berücksichtigung der Komplexität der Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht angemessen erscheint sowie die Auslagen separat ausgewiesen wurden (51 Kopien à CHF 1.50), ist der Berufungsbeklagten die beantragte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. § 7 Abs. 1 lit d TO und § 15 Abs. 1 TO). Mangels eines entsprechenden Antrags bzw. aufgrund der vermuteten Vorsteuerabzugsberechtigung der Berufungsbeklagten ist auf der Parteientschädigung kein Mehrwertsteuerbetrag hinzuzuschlagen (vgl. dazu ausführlich Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, 400 19 196 E. 10.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.